

Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt in Schöneck

Aufgrund der § 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), sowie der §§ 67 bis 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in der Sitzung am 06.07.2023 nachstehende Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Wochenmärkte in Schöneck beschlossen:

§ 1 Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Aufgrund der Festsetzung gem. § 69 der Gewerbeordnung betreibt die Gemeinde Schöneck im Ortsteil Kilianstädten am Mittwoch in der Zeit vom 01.10. bis einschließlich 30.04 eines jeden Jahres jeweils in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und jeweils in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. des Jahres von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf dem Parkplatz des Bürgertreffs in der Richard-Wagner-Straße einen Wochenmarkt.

Im Ortsteil Budesheim wird ebenfalls jeweils Mittwoch in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr auf den Parkplätzen in der Südlichen Hauptstraße ein Wochenmarkt abgehalten.

- (2) Das Feilbieten folgender Warenarten ist gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 121)
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Erzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- (3) Das Feilbieten folgender Warenarten ist gem. § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung zugelassen:

1. Korb -, Bürsten- und Holzwaren;
2. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs;
3. Kurzwaren, Kleintextilien, Reinigungs- und Putzmittel;
4. Kunstgewerblicher Artikel.

Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, angeboten und verkauft werden. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand im Rahmen des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung zulassen.

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt in dieser Kalenderwoche nicht statt.

Vor Beginn und nach Schluss der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.

§ 2 Standplätzen

- (1) Standplätze, die eine Tiefe von höchstens 4 m aufweisen, werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingestellt und den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenzen überschreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind mindestens 14 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Namen, Vorname, Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Zuweisungen eines ständigen Platzes ist beim Gemeindevorstand zu beantragen. Anspruch auf Zuweisung eines ständigen Platzes besteht nicht.

§ 3 Auf- und Abbau von Marktständen

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten begonnen werden.
- (2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten beendet sein.
- (3) Marktstandbetreiber, die später als ½ Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
- (4) Nach dem Aufbau muss der Wochenmarktplatz mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
- (5) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßenmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden.
- (6) Zwei Stunden nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktstandbetreiber anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

§ 4 Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- (2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
- (3) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
- (4) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.
- (5) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
- (6) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein.
- (7) Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bund Zahl zu verkaufen.

- (8) Kein Marktstandbetreiber darf einem anderen Marktstandbetreiber in einen von diesem begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
- (9) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen – mindestens in Sitzhöhe feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.
- (10) Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite somit einem Aufsatz zu versehen, dass der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein. Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.
- (11) Pilze dürfen nur am Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
- (12) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- (13) Unreifes Obst muss von einem reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift „unreifes Obst“ kenntlich gemacht werden.
- (14) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.

§ 5 Sauberkeit und Abfälle

- (1) Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
- (2) Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktstandbetreibern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (4) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.
- (6) Die Marktstandbetreiber sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.

- (7) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktstandbetreibern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
- (8) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.
- (9) Die Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, dass sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer auf einem ungebrauchten Holzstäbchen darbieten.

§ 6 Marktfrieden

Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:

- a.) Betteln und Hausieren,
- b.) Tiere, ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen oder auf dem Marktplatz herumlaufen zulassen,
- c.) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen),
- d.) Waren durch lautes Ausrufe oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,
- e.) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
- f.) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen, und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
- g.) im betrunkenen Zustand den Marktverkehr beeinträchtigen,
- h.) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
- i.) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
- j.) die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
- k.) der Gebrauch von elektrischen Heizgeräten.

§ 7 Nutzungsrecht an Standplätzen

Die Standplätze werden in der Regel quartalsweise vergeben. Auf Antrag kann eine Vergabe für einen längeren Zeitraum erfolgen. Ein Anspruch drauf besteht nicht.

§ 8 Marktaufsicht

Alle Marktstandbetreiber, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen der Ordnungsbehörde Folge zu leisten.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktstandbetreibern eingebrachten Waren und Geräte.
- (2) Die Marktstandbetreiber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch

sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.

- (3) Schäden, die die Marktstandbetreiber beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Gemeinde behoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gem. § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung.

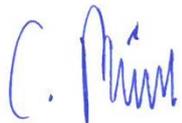
§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt in Schöneck außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schöneck, den 26.07.2023



Cornelia Rück
Bürgermeisterin